

Kurzinformationen für Berufungskommissionen gem § 98 UG¹

- 1) Die Berufungskommission **konstituiert** sich in ihrer ersten Sitzung und **wählt** zu Beginn eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie erstellt sodann in derselben Sitzung auf Grundlage des Stellenprofils (mit Hilfe eines von der Rektorin oder dem Rektor zur Verfügung gestellten Formulars) den **Entwurf eines Ausschreibungstexts**, der unverzüglich an die Rektorin oder den Rektor weiterzuleiten ist. Dieser Entwurf darf auch die Dauer des Bewerbungszeitraums sowie einen voraussichtlichen Termin oder voraussichtliche alternative Termine für die Präsentationen enthalten, sofern auf die Unverbindlichkeit dieser Terminangabe hingewiesen wird. Die Rektorin oder der Rektor ist an den Entwurf des Ausschreibungstexts nicht gebunden.
- 2) Die Berufungskommission darf vor der Gutachtenserstellung nur diejenigen Bewerbungen aussondern, die „offenkundig ungeeignet“ sind. Alle anderen Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zuzuleiten. Die Berufungskommission darf die offenkundig geeigneten, weiterzuleitenden Bewerbungen in eine **vorläufige Reihung** nach Kategorie A (sehr gut geeignete Bewerbungen), Kategorie B (gut geeignete Bewerbungen) und Kategorie C (weniger gut geeignete Bewerbungen) einteilen, die für die Gutachterinnen und Gutachter aber nicht bindend ist.
- 3) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter darf sowohl die Berufungskommission als auch die Rektorin oder der Rektor Personen, die sich nicht bewarben, mit deren Zustimmung als **zusätzliche Kandidatinnen und Kandidaten** einbeziehen.
- 4) Die Präsentationen bestehen jedenfalls aus einem **öffentlichen Vortrag** sowie - nur wenn die Berufungskommission einen entsprechenden Beschluss fasst - einem zusätzlichen öffentlichen Lehrvortrag. Außerdem sind **nicht-öffentliche Hearings** vor der Berufungskommission abzuhalten. Die Präsentationen dürfen frühestens vier Wochen nach Übermittlung der Einladungen an die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden.
- 5) Der Besetzungsvorschlag muss die **drei am besten geeigneten** Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und ist zu begründen. In sachlich begründeten Fällen ist auch ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten zulässig, diese Begründung ist schriftlich festzuhalten. Mehr als drei Kandidatinnen und Kandidaten darf der Vorschlag nicht enthalten, außer es handelt sich um eine ex-aequo-Reihung, die theoretisch auf jedem der 3 Plätze möglich ist.
- 6) Allgemeine verfahrensrechtliche Regeln finden sich in der **Geschäftsordnung des Senats**, die zwingend von der Berufungskommission anzuwenden ist. Dies betrifft zB die Wahl der oder des (stellvertretenden) Vorsitzenden, Quoren für Anwesenheit und Beschlussfassung in der Berufungskommission, Vertretungsregeln, Befangenheitsregeln, Antragsstellung, Sondervotum, Sitzungsprotokoll und Wiederaufnahme eines bereits gefassten Beschlusses.

¹ Die vollständigen Rechtsvorschriften finden Sie hier: <https://www.uibk.ac.at/senat/info-berufungsverfahren/>.

- 7) Die Sitzungen der Berufungskommission unterliegen dem **Amtsgeheimnis** soweit dies „zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist“. Im Umgang mit den Bewerbungsunterlagen und sonstigen persönlichen Daten ist der **Datenschutz** (insbesondere Geheimhaltung personenbezogener Daten und Löschung personenbezogener Daten nach dem Abschluss des Berufungsverfahrens) zu beachten.
- 8) Die von der Berufungskommission zu beachtenden **Rechte des AKG** in diesem Verfahren ergeben sich aus § 42 UG und dem [Frauenförderungsplan der Universität Innsbruck](#) (insbesondere §§ 29 ff). Wichtig: Der AKG ist rechtzeitig zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen und hat das Recht, bei bestimmten vermuteten Diskriminierungen binnen drei Wochen Einspruch gegen Entscheidungen der Berufungskommission zu erheben.
- 9) Rechtliche Fragen zum Berufungsverfahren sind an das **Senatsbüro** zu richten.
- 10) **Zeitschiene:**
Die Berufungskommission hat ihr Verfahren so durchzuführen, dass zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der Erstellung des Besetzungsvorschlags **maximal sieben Monate** liegen.

Folgende **Zwischenfristen** sind dabei zu beachten:

- konstituierende Sitzung (nach Einsetzung der Berufungskommission und Weiterleitung des Stellenprofils an diese): Erstellung des Entwurfs des Ausschreibungstexts
- Ausschreibung und Bewerbungsphase (ab Ende der Bewerbungsfrist beginnt die 7-Monats-Frist bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlags)
- 2. Sitzung innerhalb 1 Monats nach Ende der Bewerbungsfrist: Ausscheidung der offenkundig ungeeigneten Bewerbungen; unverzügliche Information an die Rektorin oder den Rektor, welche Bewerbungen weitergeleitet werden sollen; Wartefrist von zwei Wochen, innerhalb welcher die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission unverbindlich darauf hinweisen kann, dass offenkundig ungeeignete Bewerbungen weitergeleitet würden; danach unverzügliche Übermittlung der offenkundig geeigneten Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter
- Erstellung der Gutachten innerhalb von 8 Wochen
- 3. Sitzung innerhalb 1 Monats nach Einlangen der Gutachten: Festlegung, welche Kandidatinnen und Kandidaten einzuladen sind; unverzügliche Weiterleitung der Einladungsliste an die Rektorin oder den Rektor
- Einladung der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Einladungsliste durch die Rektorin oder den Rektor
- Präsentationen frühestens 4 Wochen nach Übermittlung der Einladungen der Rektorin oder des Rektors an die Kandidatinnen und Kandidaten
- 4. Sitzung unverzüglich nach den Präsentationen: Erstellung des Besetzungsvorschlags, der unverzüglich an die Rektorin oder den Rektor, die Dekanin oder den Dekan sowie die Studiendekanin oder den Studiendekan der betreffenden Fakultät weiterzuleiten ist.